



Vereinigung
Betreuende Angehörige
Wallis



Betreuende Angehörige

**KURZURLAUBSTAGE, STEUERLICHE UND FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG ALTERSGUTSCHRIFTEN FÜR
BETREUENDE/BETREUTE**



Betreuungsurlaub für Eltern kranker Kinder

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um ihr minderjähriges, gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu pflegen, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub, der von der Erwerbsersatzordnung entschädigt wird.

Dieser Urlaub dauert maximal 14 Wochen und muss innerhalb von 18 Monaten genommen werden. Die Eltern erhalten eine Betreuungsentschädigung der Erwerbsausfallversicherung in Höhe von 80% ihres AHV-pflichtigen Einkommens. Der Betreuungsurlaub kann als Block oder in Form von Wochen oder Tagen genommen werden. Die Anzahl der tatsächlichen Urlaubstage hängt vom Beschäftigungsgrad ab.

Die Eltern können den Urlaub beliebig untereinander aufteilen. Bei Uneinigkeit wird der Urlaub zu gleichen Teilen geteilt. Wenn sie zur gleichen Zeit Urlaub nehmen, kann jeder Elternteil für denselben Tag eine Entschädigung erhalten.

Ein Rückfall, der nach einer langen symptomfreien Zeit auftritt, gilt als neuer Fall und begründet einen neuen Anspruch auf Betreuungsurlaub.

Modalität:

Die ärztliche Bescheinigung, die Teil des Formulars «Antrag auf Betreuungsgeld» ist, bescheinigt, dass das Kind gesundheitlich schwer geschädigt ist.



ANSPRUCHSBERECHTIGTE UND ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

siehe AHV-Merkblatt 6.10

Leistungen der BUE - Betreuungsentschädigung.

Sowohl Art. 329i OR*.

Link:www.ahv-iv.ch/p/6.10.d

Kontakt

Vereinigung Betreuende
Angehörige Wallis

Ausgleichskasse des Kantons
Wallis



Kurzurlaub für pflegende Angehörige

Kurzfristiger Urlaub:

Beschäftigte haben Anspruch auf volle Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, wenn sie einen Familienangehörigen oder Lebenspartner pflegen und betreuen.

Als Familienangehörige gelten:

- Verwandte in aufsteigender und absteigender direkter Linie
- der/die Ehepartner/in, der/die eingetragene Partner/in
- die Schwiegereltern.
- der/die Partner/in, der/die seit mindestens fünf Jahren mit der betreffenden Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

Die Dauer des bezahlten Urlaubs beträgt höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr, alle Fälle zusammengefasst. Kurzfristiger Urlaub wird im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gewährt, es ist notwendig, den Arbeitgeber so schnell wie möglich zu informieren und die konkreten Modalitäten festzulegen.

Der Anspruch auf Urlaub besteht nur einmal pro Gesundheitsschaden und kann nicht für denselben Fall wiederholt werden; für die notwendige Pflege einer anderen Person im selben Kalenderjahr besteht jedoch erneut ein Anspruch auf 3 Tage Urlaub.



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER:

Siehe Art. 329h OR* sowie Art. 36 Abs. 3 – 4 des Arbeitsgesetzes (ArG**).

*OR = Obligationenrecht

** ArG = Bundesgesetz über die Arbeit

Kontakt

Vereinigung Betreuende
Angehörige Wallis



ABZUG FÜR FREIWILLIGE PFLEGE

Freiwilligen Betreuern wird in Anerkennung ihres Engagements ein Steuerabzug gewährt. Die Gewährungsbedingungen finden Sie auf der Website der kantonalen Steuerverwaltung.

Formular: Freiwillige Pflege - Bestätigung – Kantonale Steuerverwaltung.

Kontakt: Pro Senectute | Emera Sozialberatung | Vereinigung Betreuende Angehörige Wallis



INDIVIDUELLE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE HÄUSLICHE BETREUUNG

Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen (IV-Alter) zur Vermeidung von Unterbringung und zur Förderung der häuslichen Betreuung, einschliesslich der Unterstützung von betreuenden Angehörigen (Leistung vorbehaltlich der Bewertung).

Eine mögliche finanzielle Unterstützung für Menschen im AHV-Alter zur Förderung der Betreuung zu Hause unter Berücksichtigung von Ressourcen und Vermögen.

Kontakt: Emera Sozialberatung zur Bedarfsermittlung | Pro Senectute zur Bedarfsermittlung



BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN

Auf Anfrage können Sie Betreuungsgutschriften bekommen wenn Sie sich um einen Elternteil mit Hilfslosenentschädigung kümmern. Beachten Sie die geltenden Bedingungen. Dieser Betrag wird jährlich Ihrem individuellen AHV-Beitragskonto gutgeschrieben. Es wird Ihre zukünftige AHV-Rente erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Geldauszahlung.

Formular: Anmeldung für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften - Ausgleichskasse des Kantons Wallis.

Kontakt: Die AHV-Stelle Ihrer Wohngemeinde | Pro Senectute | Emera Sozialberatung



HILFLOSENENTSCHÄDIGUNG

Eine Person gilt als hilflos, wenn sie während mindestens einem Jahr bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig Hilfe von anderen benötigt (Anziehen, Aufstehen, Essen, Pflege, Körperpflege, auf die Toilette gehen, sich bewegen, soziale Kontakte pflegen) und wenn ihr Zustand eine ständige Pflege oder persönliche Überwachung erfordert. Verbale Stimulation und Anleitung werden ebenfalls als Hilfe anerkannt.

Wenn Sie eine Altersrente oder Zusatzleistungen erhalten und Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder wenn Sie arbeitsunfähig sind oder eine IV-Rente erhalten, können Sie eine Hilflosenentschädigung beantragen.

Formular: Hilflosenentschädigung AHV | Hilflosenentschädigung IV – Kantonale IV-Stelle

Kontakt: Pro Senectute | Emera Sozialberatung | IV-Stelle des Wohnkantons



ERGÄNZUNGSLEISTUNG (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wer sich in dieser Situation befindet, hat einen rechtlichen Anspruch auf EL. Diese werden auf der Grundlage von Einkommen und Vermögen berechnet.

Hinweis: Es existieren bestimmte Umstände unter welchen die zusätzlichen Leistungen gewährt werden. Weitere Informationen erhalten Sie von der AHV-Stelle in Ihrem Wohnort. Sie können online eine Kalkulation erstellen auf der Webseite der Pro Senectute Wallis.

Formular: Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente (EL) - Ausgleichskasse des Kantons Wallis.

Kontakt: AHV-Stelle Ihrer Wohngemeinde | Pro Senectute | Emera Sozialberatung

BRIG

Belalpstrasse 2
3900 Brig
+41 27 921 68 81

Sozialberatung

Sandmattenstrasse 11
Postfach 711, 3900 Brig
+41 27 922 76 00

VISP

Überbielstrasse 10
3930 Visp
+41 27 948 48 50

SUSTEN

Brückenmattenstrasse 21
3952 Susten
+41 27 327 73 30

KONTAKT

PRO SENECTUTE

ow@vs.prosenectute.ch
vs.prosenectute.ch

EMERA

sozialberatung@emera.ch
emera.ch



UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT EINER SPENDE

Raiffeisen Bank Sitten und Region

1950 Sitten

Postkonto: 19-82-4

IBAN: CH60 8080 8001 2922 7240 6

Twint

Scannen Sie den QR Code

mit der Twint-App

Bestätigen Sie Betrag und Spende



**Vereinigung Betreuende Angehörige
Wallis**

Avenue de Tourbillon 19 | 1950 Sitten

Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr

027 321 28 28

kontakt@betreuende-angehoerige-wallis.ch

betreuende-angehoerige-wallis.ch